

**Gesetz**  
**über die Grundsätze der Finanzordnung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 15. Juni 1990**

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Gesetzes enthalten Grundsätze der Finanzordnung der Republik und der Länder.

Teil I

**Republik und Länder**

§ 2

**Lastenverteilung**

(1) Die Republik und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage der Republik, trägt die Republik die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Gesetze der Republik, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil von der Republik getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß die Republik die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag der Republik ausgeführt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung der Länderkammer, wenn es bestimmt, daß die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen.

(4) Die Republik kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, die zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in der Republik oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Finanzhilfen können auch für Investitionen zur Förderung des Umweltschutzes und zur Verbesserung der Agrarstruktur gewährt werden. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf.

§ 3

**Steuergesetzgebung**

(1) Die Republik hat die Gesetzgebung über Zölle und Steuern, soweit sie nicht nach Satz 2 den Ländern zusteht. Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

(2) Zölle, Steuern und sonstige Abgaben dürfen nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften erhoben werden. Sie sind nur insoweit zu erheben, als es zur Deckung des Finanzbedarfs des Staates erforderlich ist.

(3) Gesetze der Republik über Steuern, deren Aufkommen den Ländern ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung der Länderkammer.

§ 4

**Verteilung des Steueraufkommens**

(1) Das Aufkommen folgender Steuern steht der Republik zu:

- die Zölle,
- die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 4 der Republik und den Ländern gemeinsam, nach Absatz 2 den Ländern oder nach Absatz 3 den Gemeinden zustehen,
- die Straßengüterverkehrssteuer,
- die Kapitalverkehrssteuer, die Versicherungssteuer und die Wechselsteuer.

(2) Das Aufkommen folgender Steuern steht den Ländern zu:

- die Grunderwerbsteuer,
- die Vermögensteuer,
- die Kraftfahrzeugsteuer,
- die Erbschaftsteuer,
- die Biersteuer,

- die Feuerschutzsteuer,
- die Rennwett- und Lotteriesteuer,
- die Spielcasinosteuer.

(3) Das Aufkommen folgender Steuern steht den Gemeinden zu:

- die Gewerbesteuer,
- die Grundsteuer,
- die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (z. B. Vergnügungsteuer, Hundesteuer).

(4) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht der Republik und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 6 den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind die Republik und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Republik und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Gesetz, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf, festgesetzt. Hierbei haben Republik und Länder im Rahmen der laufenden Einnahmen gleichmäßig Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Die Festsetzung ist so vorzunehmen, daß ein billiger Ausgleich zwischen den Deckungsbedürfnissen der Republik und der Länder erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Gebiet der Republik weitestmöglich gewahrt wird.

(5) Die Anteile von Republik und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Republik und der Länder wesentlich verändert. Werden den Ländern durch Gesetz der Republik zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Gesetz der Republik, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf, auch mit Finanzzuweisungen der Republik ausgeglichen werden. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(6) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Gesetz, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Die Landesgesetzgebung bestimmt im übrigen, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der Gesetze die Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer festzusetzen.

(9) Republik und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen an Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Gesetz, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf.

(10) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne des § 4 gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 5

**Finanzausgleich**

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommen- und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Gesetz, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf, können nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens getroffen werden. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu.